

# RS OGH 1980/10/15 6Ob728/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.1980

## Norm

EheG §61 Abs3

ZPO §411 Aa

## Rechtssatz

Der Anspruch der Beklagten auf Ausspruch des Verschuldens gemäß§ 61 Abs 3 EheG ist mit dem vom Kläger im Vorprozeß erhobenen Anspruch auf Ehescheidung nach § 55 EheG in der alten Fassung nicht ident. Der Umstand, daß im Vorprozeß der Widerspruch der Beklagten gegen das auf § 55 EheG gestützte Scheidungsbegehren als zulässig angesehen wurde, hat daher für das Verfahren, in welchem über den Antrag der Beklagten, das Verschulden des Klägers an der Zerrüttung der Ehe auszusprechen, zu entscheiden ist, keine Rechtskraftwirkung.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 728/80

Entscheidungstext OGH 15.10.1980 6 Ob 728/80

Veröff: RZ 1981/52 S 203

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041396

## Dokumentnummer

JJR\_19801015\_OGH0002\_0060OB00728\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)